

## Regelung der BIG direkt gesund für den Ausgleich der Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie bei der Hilfsmittelversorgung

### 1. Hygienezuschlag

Diese Regelung wird gemäß § 127 Abs. 1 Satz 2 SGB V für den Ausgleich von Kosten für erhöhte Hygienemaßnahmen bei der Hilfsmittelversorgung durch Vertragspartner infolge der COVID-19-Pandemie getroffen.

Diese Regelung gilt nicht für die Versorgung in den Betriebsräumen des versorgenden Vertragspartners.

Diese Regelung gilt nicht für den Versand von Hilfsmitteln ohne eine aufsuchende und persönliche Beratung.

Ein Kostenausgleich kann unter folgenden Voraussetzungen geltend gemacht werden:

1. Der Versicherte wird mit einem Hilfsmittel gemäß der Anlage (Seite 2) versorgt.
2. Es findet für die Hilfsmittelversorgung
  - a. ein Hausbesuch beim Versicherten durch einen aufsuchenden und persönlichen Kontakt des Vertragspartners oder
  - b. ein Vor-Ort-Besuch im Krankenhaus oder einer vollstationärer Pflegeeinrichtung durch einen aufsuchenden und persönlichen Kontakt durch den Vertragspartner statt.
3. Die Notwendigkeit des Haus- oder Vor-Ort-Besuches ist zu dokumentieren und vom Versicherten oder seines Betreuers, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters zu quittieren.

In diesen Fällen kann ein Hygienezuschlag in Höhe von **bis 2,39 Euro Netto** (zzgl. MwSt. gemäß des abzugebenden Hilfsmittels) abgerechnet werden.

### 2. Abrechnung

Für die Abrechnung sind folgende Angaben notwendig:

Bezeichnung	Pseudo-Hilfsmittelpositionsnummer	Kennzeichen Hilfsmittel	LEGS (AC/TK)
COVID-19 Hygienezuschlag	99.00.99.0007	00	LEGS der Hauptleistung (Hilfsmittel)

Der Hygienezuschlag ist stets mit der Hauptleistung (Hilfsmittel) gemeinsam abzurechnen. Dabei ist der Leistungserbringergruppenschlüssel (LEGS) der Hauptleistung zu verwenden.

Die weiteren Vorgaben zur Abrechnung sind den jeweiligen Hilfsmittelverträgen zu entnehmen.

Formal nicht korrekte Abrechnungen werden zurückgewiesen.

**WICHTIG: Die Hygienepauschale bedarf keiner gesonderten Genehmigung, auch bei grundsätzlich zu genehmigenden Versorgung ist diese NICHT auf dem Kostenvoranschlag aufzuführen.**

Eine Verordnung oder eine Bescheinigung über den „Haus- oder Vor-Ort-Besuch“ ist für die Abrechnung der Hygienepauschale grundsätzlich nicht erforderlich. Auf Verlangen ist der BIG direkt gesund im Rahmen der Rechnungsprüfung die Dokumentation über den Hausbesuch mit Unterschrift des Versicherten oder seines Betreuers, Bevollmächtigten oder gesetzlichen Vertreters unverzüglich vorzulegen.

### 3. Geltungsdauer

Diese Regelung tritt am 01.05.2021 in Kraft. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsstellung. Sie ist bis zum 31.03.2022 befristet. Einer Kündigung bedarf es in diesem Fall nicht.

## Anlage:

### Übersicht der Hilfsmittel, für die ein Hygienezuschlag gewährt werden kann

Produktgruppe	Hilfsmittel
PG 01	Sekret-Absauggeräte
PG 03	Hilfsmittel zur Ernährung und Schmerztherapie (Infusionstherapie)
PG 11	Hilfsmittel gegen Dekubitus
PG 12	Hilfsmittel bei Tracheostoma und Laryngektomie
PG 14	Sauerstofftherapiegeräte, Beatmungsgeräte, Atemgasbefeuchter, Systeme/Geräte zur Behandlung schlafbezogener Atemstörungen
PG 15	Ableitende Inkontinenzartikel
PG 16	Kommunikationshilfen
PG 17	Hilfsmittel zur Narbenkompression, Lymphatische Versorgungen
PG 18	Rollstühle außerhalb der Standardversorgung, Elektrorollstühle und -mobile, Rollstuhlantriebe, Treppenfahrzeuge, behindertengerechte Sitzelemente
PG 19	Behindertengerechte Betten, Bettzurichtungen
PG 20	Lagerungshilfen
PG 22	Mobilitätshilfen
PG 23	Individuell hergestellte Orthesen
PG 24	Beinprothesen
PG 26	Sitzhilfen
PG 28	Stehhilfen
PG 29	Stomaartikel
PG 32	Fremdkraftbetriebene Bewegungstrainer
PG 35	Epithesen
PG 36	Augenprothesen
PG 37	Brustprothesen
PG 38	Armprothesen